

THÜR. LANDTAG POST
31.08.2022 15:32
21645/2022

INGENIEURKAMMER
THÜRINGEN

Körperschaft öffentlichen Rechts



Ingenieurkammer Thüringen • Gustav-Freytag-Str. 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft
und Forsten
Referatsleiter

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Der Präsident

Anschrift: Gustav-Freytag-Str. 1
99096 Erfurt

E-Mail: info@ikth.de
Internet: http://www.ikth.de

Datum: 30. August 2022

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes
Drucksache 7/5550

hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2022 in dem der beruflichen Selbstverwaltung der Thüringer Ingenieurinnen und Ingenieure die Möglichkeit gegeben wird, ihre Auffassung zum Gesetzentwurf im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens abzugeben.

Die Ingenieurkammer Thüringen (IKTh) vertritt als Körperschaft öffentlichen Rechts die berufsständischen Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die in dem von der Kammer geführten Mitgliederverzeichnis eingetragen sind.

Nach entsprechender Befassung wurden aus Kammersicht einige Hinweise formuliert, die bei der weiteren Befassung mit dem Themengegenstand ggf. eine angemessene Berücksichtigung erfahren sollten.

Artikel 1 | Punkt 4. Buchstabe c):

Das Wort „schriftlich“ sollte beibehalten werden, da dadurch die Eindeutigkeit der Dokumentation bzgl. einer Einwendung befördert wird, unabhängig davon, ob das in Papierform oder digital erfolgt.

Eine E-Mail-Adresse oder eine postalische Adresse kann als eindeutige Identifikation im Rahmen einer möglichen Anhörung aufgefasst werden.

In der *Begründung* zum Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes sollte folgende Ergänzung bzw. Änderung erwogen werden:

Artikel 1 | Punkt 3. Buchstabe b | Bezug: § 10 Abs. 2 (S. 7)

Es sollte erwogen werden, eine Möglichkeit zu schaffen, dass nach wie vor in den Gebietskörperschaften der Regionalen Planungsgemeinschaften, als unterer Ebene der Planung, eine physische Einsichtnahme in den Regionalplan (Papierform) erfolgen kann.

Die geringe Häufigkeit einer Auslegung, sollte keinen unververtretbaren Kosten- und Zeitaufwand darstellen.

Erläuterung des Ergänzungsvorschlages:

Die Zugänglichkeit der Planungsunterlagen setzt für eine Öffentlichkeitsbeteiligung voraus, dass das Portal auf dem sie abgelegt wurden, unmittelbar zugänglich für die Benutzenden ist und nicht noch zusätzlich technische Anforderungen erfüllt werden müssen.

Planungen, die digitalisiert sind, sollten, sofern eine Stellungnahme im Rahmen der Träger- ggf. Bürgerbeteiligung notwendig ist, jederzeit barrierefrei im Rahmen der Auslegungsfrist zugänglich sein, ohne dass eine Behörde zu diesem Zweck aufgesucht werden muss.

Insbesondere im Rahmen der Auslegung der Regionalpläne sollte neben der vorrangigen digitalen Auslage, eine Auslegung der Papierform nach wie vor an benannten Orten erfolgen.

Dadurch scheint es weitgehend gewährleistet, dass eine unmittelbare Bürgerbeteiligung erfolgen kann.

Die Einsicht in digitale Pläne und Gutachten sowie die Wertung von deren Aussagen kann Personen überfordern, die sich nicht regelmäßig mit derartigen Sachverhalten beschäftigen.

Im Umkehrschluss könnte es sonst dazu führen, dass die mit der Auslage betrauten Behörden/Verwaltungen mit den Personen, die sich bei Ihnen zur Einsichtnahme melden, am Computer die Pläne und die Gutachten durchgehen und die Stellungnahmen/Einwände rechtssicher für das weitere Verfahren aufnehmen müssen.

Für den weiteren behördlichen Verfahrensweg bei der zukünftigen Entwicklung der Raumplanung ist der digitalen Bearbeitung, wie sie auch in dem Änderungsgesetz ausgeführt ist, absoluter Vorrang zu gewähren.

Anlage 3 | Fragenkatalog zum Beratungsgegenstand

- Lfd. Nr. 1: Optimierung des Verfahrensweges.
- Lfd. Nr. 3: Nein, da sich die Planungsinformation bezüglich der Regionalplanebene scheinbar immer mehr von den Bürgerinnen und Bürgern entfernt.
- Lfd. Nr. 4: Ja, ab Regionalplanebene im weiterführenden Planungsprozess.
- Lfd. Nr. 5: siehe Lfd. Nr. 4
- Lfd. Nr. 6: Ja
- Lfd. Nr. 7: Nein
- Lfd. Nr. 8: Nein
- Lfd. Nr. 9: Auf den entsprechenden Plattformen, die vom Gesetzgeber vorgegeben sind, einschließlich der Ebene der regionalen Amtsblätter.
- Lfd. Nr. 10: Rechtliche Unsicherheit könnten sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung auf Regionalplanebene ergeben.
- Lfd. Nr. 11: Zweckdienlich
- Lfd. Nr. 12: Keine Aussage möglich. Ggf. Nachfrage bei Kommunen und Verwaltungen.
- Lfd. Nr. 13: Innovativ

Anlage

Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes